

**Öffentlich bekannt gegeben**

durch Veröffentlichung im Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)),  
in Rundfunk und Presse am 29. Juni 2021

Regensburg, den 29. Juni 2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg  
hier: Alkoholkonsumverbot**

**Anlage:**

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots (Stand: 29.06.2021)

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholabgabeverbots (Stand: 29.06.2021)

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 26 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021 (13. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBI. 2021 Nr. 384, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom **8. Juni 2021** „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom **22. Juni 2021** „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim

Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“, wird wie folgt geändert:

**1.1. Ziffer 1. und 2.** werden wie folgt neu gefasst:

*„1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:*

- *Bismarckplatz*
- *Neupfarrplatz*
- *Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt)*
- *Haidplatz (mit Rote-Hahnen-Gasse)*
- *Steinerne Brücke (mit Am Brückenbasar)*
- *Stadtamhof*
- *Thundorferstraße (mit Marc-Aurel-Ufer bis Donaulände)*
- *Weinlände (mit Am Weinmarkt)*
- *Keplerstraße*
- *Goldene-Bären-Straße*
- *Weiß-Lamm-Gasse*
- *Fischmarkt*

*2. Der genaue räumliche Umgriff der in **Ziffer 1** genannten konkret betroffenen Örtlichkeiten ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des **Alkoholkonsumverbots (Stand 29.06.2021)**, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Der zeitliche Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots beschränkt sich an den Tagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag auf 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an den Tagen Freitag, Samstag und Sonntag auf 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr.“*

**1.2.** In Ziffer 2.a) wird Satz 2 ersetzt durch:

*„Der genaue räumliche Geltungsbereich des To-Go-Verkaufsverbots ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des **Alkoholabgabeverbots (Stand: 29.06.2021)**, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.“*

2. Hinsichtlich Ziffer 1. wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Allgemeinverfügungen vom 8. Juni 2021 und 22. Juni 2021 bleiben im Übrigen unverändert erhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)), in Rundfunk und Presse am **29. Juni 2021** als bekannt gegeben. Sie gilt ab **29. Juni 2021, 18:00 Uhr**.

#### **Begründung:**

##### **I.**

1. Nach den Daten des Robert-Koch-Instituts (RKI) wiesen am 21. Juni 2021 27 Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern eine 7-Tage-Inzidenz von unter 10 auf, zwei davon sogar eine Inzidenz von 0, alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern (68) lagen unter einer 7-Tage-Inzidenz von 25 (mit Ausnahme Schweinfurt bei 41,2). Am 25. Juni 2021 konnten bereits 5 Landkreise eine Inzidenz von 0 aufweisen. Damit lässt sich festhalten, dass die Infektionslage in allen Regionen Bayerns eine spürbare Entspannung erfährt. Aus diesem Grund sind Anpassungen der geltenden Einschränkungen und Regelungen erforderlich. Die bayernweite 7-Tage-Inzidenz lag am 29. Juni 2021 bei 6,8. Auch in Regensburg verzeichnen wir seit Anfang Juni eine abnehmende Tendenz der Infektionszahlen. So lag der 7-Tage-Inzidenzwert im Stadtgebiet Regensburg am 3. Juni noch bei über 43 und ist zum 29. Juni 2021 auf unter 5 gefallen.

Gleichzeitig steigt die Zahl von COVID-19-Schutzimpfungen für Bayern ebenfalls kontinuierlich an. Bis dato wurden 10.778.124 Impfdosen verabreicht, das entspricht 6.566.117 Erstimpfungen und 4.439.808 vollständig geimpften Personen. Die Erstimpfquote liegt in Bayern derzeit bei rund 50,0%.

Vor dem Hintergrund der weiterhin sinkenden Zahlen an Neuinfektionen sowie der Fortentwicklung des Impfprogramms sind weitere Änderungen insbesondere hinsichtlich des

Alkoholkonsumverbotes in der Stadt Regensburg aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar. Die entsprechenden Regelungen der Stadt Regensburg mit Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021, in der Fassung vom 22. Juni 2021, sind daher an die neuen tatsächlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen anzupassen.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 25. Juni 2021 (RO 5 S 21.1145), die den bisherigen Umgriff des Alkoholkonsumverbots mit Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021 als nicht von § 28a IfSG und § 26 Satz 2 BayIfSMV gedeckt angesehen hat.

Es handelt sich dennoch weltweit, in Europa und in Deutschland um eine ernst zu nehmende Situation. Seit dem 1. Juni 2021 stuft das RKI aufgrund des relativen Rückgangs von Fallzahlen und Hospitalisierungen, aber auch des weiterhin hohen Niveaus der Fallzahlen, der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2-Varianten sowie der noch nicht für die Herdenimmunität erforderlichen Impfquote die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Die Rücknahme von Maßnahmen sollte daher aus infektionsschutzfachlicher Sicht schrittweise und nicht zu schnell erfolgen (vgl. Begründung zur 13. BayIfSMV – BayMBI. 2021 Nr. 385).

2. Mit Wirkung vom 7. Juni 2021 trat die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft (BayMBI. 2021 Nr. 384). Die Maßnahmenverordnung wurde mit Begründung zur 13. BayIfSMV am 5. Juni 2021 veröffentlicht (BayMBI. 2021 Nr. 385). Die 13. BayIfSMV hat weitere vorsichtige Öffnungsschritte zum Gegenstand und führt teilweise die bisherigen Maßnahmen fort.

Das bisher in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV geregelte Alkoholkonsumverbot wird in § 26 der 13. BayIfSMV unverändert fortgeführt. Zum Alkoholkonsumverbot führt die Begründung zur 11. BayIfSMV vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. 2021 Nr. 55), auf die die 12. BayIfSMV und 13. BayIfSMV Bezug nehmen, aus:

*„Bayern hält aufgrund des mit Alkoholkonsum einhergehenden Risikos einer Missachtung der Infektionsschutzregeln grundsätzlich an einem weitgehenden Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der*

*Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Der Konsum von Alkohol wird daher auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.“*

Darüber hinaus kann die örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde nach § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV weitergehende oder ergänzende Anordnungen zu den Bestimmungen der 13. BayIfSMV treffen. § 27 führt demnach die bisher in § 28 der 12. BayIfSMV enthaltene Möglichkeit, ergänzende Anordnungen und Ausnahmen zu erlassen, fort.

## II.

1. Die Stadt Regensburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28, 28 a IfSG i. V. m. § 26 der 13. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Anordnung unter Ziffer 1.1. stützt sich auf §§ 28, 28 a IfSG i. V. m. § 26 der 13. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des

Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

§ 28a IfSG nennt hierbei insbesondere:

- umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9)

Nach § 26 Satz 1 der 13. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Nur die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind nach § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen. Dies hat die Stadt Regensburg zunächst mit Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021 getan und tut dies mit dieser Allgemeinverfügung erneut. Eine Anpassung des räumlichen Umgriffs bleibt Gegenstand der regelmäßigen Situationsanalyse. Die Stadt Regensburg wird daher weiterhin intensiv prüfen, ob und welche sonstigen öffentlichen Orte nach § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV festzulegen sind.

3. Diese Allgemeinverfügung der Stadt ist an das Maßnahmensystem der 13. BayIfSMV gekoppelt und gestaltet dieses näher aus.

### III.

Die Gebotenheit der Maßnahme nach **Ziffer 1.1.** folgt aus nachstehenden Überlegungen:

Die Anordnungen von Maßnahmen dienen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infekti-

on mit SARS-CoV-2. Es besteht darüber hinaus ein öffentliches Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruserkrankung. Die Anordnungen in Ziffer 1.1. sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die Gebotenheit der Anordnungen wurde bereits im Rahmen der Begründung zur 13. BayIfSMV abstrakt dargelegt (siehe oben).

### **Zu Ziffern 1. und 2. (neu) – Alkoholkonsumverbot**

Nach § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fest, auf denen der Konsum von Alkohol nicht gestattet ist. Das in § 26 der 13. BayIfSMV vorgesehene Alkoholkonsumverbot stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Dieses ist in § 28a IfSG ausdrücklich genannt. Zunehmender Alkoholkonsum birgt die Gefahr, dass Infektionsschutzregeln missachtet werden. Die Ansteckungsgefahr steigt damit erheblich. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens muss der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum reguliert werden, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen (vgl. Begründung zur 10. BayIfSMV, BayMBI. 2020 Nr. 712; Begründung zur 11. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 55 i. V. m. der Begründung zur 13. BayIfSMV).

Aufgrund des Wegfalls der Maskenpflicht zum 8. Juni 2021 muss im ausgewiesenen Innenstadtbereich vermehrt auf die Einhaltung der Abstände geachtet werden, da der Infektionsschutz durch die Maske nicht mehr gegeben ist. Seit dem Wegfall der Maskenpflicht ist es daher umso wichtiger, dass die Abstände konsequent eingehalten werden, da bei Unterschreiten der Abstände keine weitere „Schutzbarriere“ mehr besteht. Die Tatsache, dass durch den Konsum von Alkohol die menschlichen Entscheidungen beeinflusst und die Hemmschwellen sinken, ist wissenschaftlich belegt. Überzeugungen und persönliche Entscheidungen werden nicht mehr hinterfragt und verführen zu Leichtsinnigkeit. Aus diesen

Gründen ist es erforderlich am Alkoholkonsumverbot grundsätzlich festzuhalten, damit ein mögliches Mittel zur zuverlässigen Einhaltung der Mindestabstandsregelungen angewendet werden kann.

#### Hierzu im Einzelnen:

Gerade der vermehrte Alkoholkonsum beeinflusst nach der allgemeinen Lebenserfahrung das Verhalten maßgeblich. Mit steigendem Alkoholkonsum sinkt die Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen – Abstand halten, Hände waschen und Mund-Nasen-Bedeckung tragen – zu halten merklich. Mit steigendem Alkoholkonsum geht in der Regel eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und Singen einher; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt. Personen zeigen sich darüber hinaus, wie von Seiten der städtischen Ordnungskräfte festgestellt werden konnte, mit steigendem Alkoholpegel oftmals uneinsichtig und ignorant gegenüber den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen. Auch Hinweise auf die Infektionsschutzregeln werden dann nur noch bedingt angenommen. Entsprechende Anordnungen, von Seiten der eingesetzten Kräfte, sind mit Durchsetzungsschwierigkeiten verbunden.

Ein höherer Alkoholisierungsgrad führt außerdem regelmäßig zu engeren Kontakten zu einem Personenkreis, der nicht mehr durch die 13. BayIfSMV gedeckt ist. Gerade die sich so bildende Gemengelage birgt typischerweise ein erhebliches Risiko einer nicht durch Gesundheitsämter nachvollziehbaren (Contact Tracing Teams) Weiterverbreitung von COVID-19. Aufgrund der steigenden Temperaturen und zunehmenden Öffnung der Gastronomie und des Wirtschaftslebens besteht gerade die Gefahr, dass die öffentlichen innenstadtnahen Plätze als Treffpunkte genutzt werden; u.a. auch da Clubs und Discotheken weiterhin geschlossen bleiben.

#### Die Beobachtungen der Sicherheitsbehörden bestätigen diese Einschätzung:

Der Kommunale Ordnungsservice sowie die Polizeiinspektionen Nord und Süd beschreiben wöchentlich in ihren Berichten, welche Zustände sich auf den Straßen in der Altstadt von Regensburg abspielen. Auf den vom ursprünglichen Alkoholkonsumverbot betroffenen



Flächen gibt es nach Erkenntnissen von Polizei und Kommunalem Ordnungsservice der Stadt Regensburg verschiedene Brennpunkte.

So kam es insbesondere während der letzten Wochenenden in den Abend- und Nachtstunden immer wieder zu großen Menschenansammlungen, bei denen trotz bestehendem Alkoholkonsumverbot exzessiv Alkohol konsumiert wurde und die Einhaltung des Mindestabstands nicht mehr möglich war. Ursächlich sind nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden vor allem der To-Go-Verkauf von Alkohol bei gleichzeitig durch Abstandsvorgaben beschränkten Aufnahmekapazitäten der Gastronomie und weiterhin geschlossenen Clubs und Diskotheken. Durch den Verkauf von Alkohol über die Straße (sog. To-Go- oder Straßenverkauf) nimmt die negative Entwicklung hinsichtlich der Eskalationen der Feiern dramatisch zu. Es zeigt sich ein deutlich erhöhtes Aggressionspotential der Betroffenen gegenüber den Ordnungskräften und der Polizei sowie eine zunehmende Gewaltbereitschaft.

Durch den Alkoholgenuss verstärkt sich die gereizte Stimmung gegenüber den Sicherheitskräften, die aggressive Grundstimmung entlädt sich zuweilen in massiven Sachbeschädigungen des Allgemeinguts und von Privateigentum. Die Präsenz von Polizei und Ordnungskräften an einzelnen Schwerpunkten hatte bislang jedoch nur zur Folge, dass sich die Feiernden in angrenzende Gassen, Straßen etc. zurückzogen und es sodann dort erneut zu Problemen kam.

Deutlich wird all dies in den Kontrollberichten des Kommunalen Ordnungsservices der Stadt Regensburg. Es kam vor allem zu vermehrten „Feier-Exzessen“ im Bereich der Thundorferstraße und auf den Zu- und Abgängen zur Steinernen Brücke. Am Freitag, 28. Mai 2021, waren im Bereich Brückenbasar / Stadtamhof / Steinernen Brücke ca. 500 Personen, die sich weder an die damals noch geltende Maskenpflicht noch an das Alkoholkonsumverbot und Mindestabstände hielten. Hinzu kamen am gleichen Abend noch etwa 300 Personen am Alten Kornmarkt, welche höchst aggressiv unter Alkohol- und Drogeneinfluss standen. Am gleichen Wochenende, am Samstag, 29. Mai 2021 war ab der Brückstraße etwa durch 400 Personen die Straße komplett blockiert. Aus der Menge kamen sofort laute Beleidigungen höchster Aggressivität gegen die Ordnungs- und Einsatzkräfte und Kampfgesänge wie man sie nur aus den Fußballarenen von Hochrisikospiele kennt. Anschließend verlagerte sich die „Party“ mit ca. 200 Personen auf den Neupfarrplatz. Auch hier beherrschten wieder viel Alkohol, Flaschenwürfe und Vermüllung die Szenerie.

Auch an den darauffolgenden Wochenenden zeichnete sich ein ähnliches Bild in der Altstadt ab. Am Freitag, 4. Juni 2021, waren wieder im Bereich Brückenbasar / Stadtamhof / Steinerne Brücke ca. 500 Personen vor Ort, welche sich zum Großteil nicht an die Maskenpflicht sowie das Alkoholkonsumverbot und das Gebot der Einhaltung der Mindestabstände hielten. Aufgrund der Personalstärke war es dem Kommunalen Ordnungsservice jedoch nicht möglich, Maßnahmen zu beginnen oder durchzusetzen. Auf dem Bismarckplatz befanden sich zur gleichen Zeit etwa 250-300 Personen und auf dem Neupfarrplatz 150-200 Personen – ebenfalls ohne Einhaltung des Alkoholkonsumverbotes oder der Mindestabstände. Auch am Freitag, 11. Juni 2021, kam es zu einem längeren Einsatz in der Roten-Hahnen-Gasse, da sich hier die Feierenden in den anliegenden Gaststätten mit Alkohol zum Mitnehmen versorgten und diesen direkt vor Ort konsumierten. Bei Feststellung hatten sich ca. 200 Personen in der Rote-Hahnen-Gasse befunden. Um die Situation zu entschärfen und eine weitere Eskalation zu vermeiden, wurde den Gaststätten der Alkoholverkauf zum Mitnehmen behördlich untersagt.

Am Wochenende (19. – 20. Juni 2021) konnten wiederum vergleichbare Sachverhalte vorgefunden werden. Im Bereich Weiße-Lamm-Gasse bis zur Keplerstraße befanden sich gegen 0:00 Uhr ca. 400 Personen in vielen Gruppen aufgeteilt. Die dortigen Gaststätten in der Goldenen-Bären-Straße und Weiße-Lamm-Gasse waren um 0:30 Uhr geschlossen, weswegen sich auch die Personenzahl in o.g. Bereich schlagartig reduzierte. Auf dem Neupfarrplatz befanden sich zur gleichen Zeit ca. 300 und auf dem Bismarckplatz ca. 500 Personen. Die Polizei verteilte auf dem Bismarckplatz Platzverweise für Personen mit Alkohol.

Die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen wurden hierbei nicht mehr ausreichend beachtet. Dies betraf überwiegend die räumlichen Bereiche mit alkoholischen Ausschankgelegenheiten und ansässigen Gastronomiebetrieben. Auffällig waren überdies der Neupfarrplatz, der Bismarckplatz, der Domplatz und der „Fischmarkt“ und der Brückenkopf inklusive Stadtamhof, die zugleich von einer hohen sog. „Kneipendichte“ geprägt sind. Bei den aufgeführten Plätzen handelt es überdies um die zentrumsnahen größeren Flächen. Durch die entsprechende Dichte an Lokalitäten dehnt sich das „Feiervolk“ besonders um den Bereich Fischmarkt auf die umliegenden Straßenzüge Keplerstraße, Goldene-Bären-Straße Weiße-Lamm-Gasse und die Weinlände inklusive Am Weinmarkt aus. Zu Spitzenzeiten ist aufgrund der vorhandenen Menschenansammlungen kein Durch-

kommen mit dem Pkw möglich, da die Straßen derart überlaufen sind. Dabei wird vor allem die Steinernen Brücke als Ausweichfläche genutzt und ist ebenso mit gruppenartigen Menschenansammlungen befüllt. Gerade die Steinernen Brücke dient als Zwischenstation im Wechsel zwischen den Lokalitäten in Stadtamhof und im Bereich Thundorferstraße bzw. Goldene-Bären-Straße. Hier nehmen das Marc-Aurel-Ufer bis zur Donaulände eine herausstechende Stellung ein, da hier die feiernden Personen am Donauufer längerfristig verweilen und entsprechend Alkohol konsumieren. Im Rahmen des Verdrängungseffekts würde sich dieser Umgriff zu einem noch größeren Schwerpunkt des Feiervolks entwickeln.

Gerade der Konsum von Alkohol fördert die Uneinsichtigkeit und auch die Leichtsinnigkeit von anwesenden Personen. Diese stark frequentierten Plätze weisen ferner kein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept auf. Aus diesem Grund ist ein Alkoholverbot – im Gegensatz zu einem Aufenthaltsverbot – das weniger belastende aber gleich effektive Mittel.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht zu erkennen. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch der Konsum von Alkohol zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden.

Die vorgesehene Einschränkung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum ist zur Bekämpfung der Ausbreitung von Virusmutationen mit erhöhter Übertragbarkeit erforderlich, um nicht die vorsichtigen Öffnungsschritte im Wirtschaftsleben und die Anstrengungen in der Gastronomie mit weitreichenden Hygienekonzepten zu gefährden. Das Verbot betrifft lediglich die festgelegten öffentlichen Örtlichkeiten und hat keine Auswirkungen auf das Verhalten in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Wohnung). Der Konsum von Alkohol bleibt daher grundsätzlich weiterhin möglich (u.a. in der Gastronomie), dieser erfährt jedoch eine räumliche Beschränkung. Diese ist mit Blick auf die andernfalls mit dem Alkoholkonsum einhergehenden Gefahren für den Infektionsschutz angemessen. Eine Einschränkung der Geltungsdauer des Alkoholkonsumverbots wurde vorgesehen.

### Zur zeitlichen Beschränkung des Alkoholkonsumverbots:

Oberstes Ziel ist nach wie vor die Eindämmung des Infektionsgeschehens durch die Verhinderung von Neuansteckungen. Das Bedürfnis der Menschen zur Nutzung von gastronomischen Einrichtungen ist derzeit aufgrund des langen Lockdowns sehr groß. Dennoch zieht es viele Menschen aus Unsicherheit über die infektiologischen Gefahren eher in die Außenbereiche der Gastronomie als in die Innenbereiche. Dies betrifft nicht nur Studenten und „Feiervolk“, sondern vor allem auch Familien, Vereine, Stammtische, Musikgruppen und alle weiteren, die im vergangenen Jahr den erheblichen Kontaktbeschränkungen ausgesetzt waren. Auch Familienfeiern, Geburtstage und Hochzeiten finden nun wieder zahlreich in der Außengastronomie statt. Um hier eine Entzerrung zu erreichen und zu verhindern, dass es zu großen Ansammlungen kommt, ist es ein probates Mittel, den Alkoholkonsum auch auf öffentlichen Flächen in einem ähnlichen zeitlichen Rahmen zuzulassen, wie dies in der Außengastronomie möglich ist.

Um jedoch gleichwohl keine Verschärfung der Ansammlungen und Ausschreitungen zu riskieren, ist es zwingend erforderlich, dass das Alkoholkonsumverbot dann greift, wenn auch die Freisitze schließen, um zu verhindern, dass sich ansonsten das Geschehen unmittelbar aus dem konzessionierten Bereich auf die öffentlichen Verkehrsflächen verlagert.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg (Sperrzeitverordnung - SpV) vom 19. Dezember 2005 beginnt im gesamten Stadtgebiet für Betriebsräume bei Schank- und Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnügungsstätten, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen, Gehsteigflächen und ähnlichen Räumen) oder in fliegenden Bauten befinden, die Sperrzeit um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Gemäß § 2 lit. b der SpV kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24:00 Uhr und an den übrigen Wochentagen in der Regel auf 23:00 Uhr verkürzt werden. Von dieser Ausnahme wurde zahlreich Gebrauch gemacht.

Aus diesem Grund wurde die zeitliche Geltung des Alkoholkonsumverbots nicht an die grundsätzliche Sperrzeit ab 22:00 Uhr angelehnt, sondern an die in Einzelfällen mögliche

Sperrzeitverkürzung, um zu verhindern, dass es die Bürger\*innen bei Beginn des Alkoholkonsumverbots schwallartig in die noch geöffnete Außengastronomie zieht.

Für die Außengastronomie ist das Alkoholkonsumverbot auf den genehmigten Freischankflächen für die Dauer der Bewirtschaftung nicht anwendbar; die spezielleren Regelungen der 13. BayLfSMV für die Gastronomie gehen der Festlegung nach § 26 Satz 2 der 13. BayLfSMV vor (vgl. u.a. § 15 der 13. BayLfSMV). Hierauf wird klarstellend hingewiesen.

#### IV.

Zur Zweckerreichung ist es weiterhin begleitend geboten, den To-Go-Verkauf von alkoholischen Getränken im gleichen zeitlichen Umriss zu untersagen.

Wenn die Außengastronomie um 22:00, 23:00 oder 24:00 Uhr geschlossen wird und zeitgleich ein Alkoholkonsum auf ausgewählten öffentlichen Verkehrsflächen eintritt, gleichwohl aber der To-Go-Verkauf auf diese Flächen hinaus oder in räumlich angrenzenden Bereichen zulässig bleibt, ist nach den aktuellen Erfahrungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass sich das Alkoholkonsumverbot durchsetzen lässt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich sodann alle zuvor in der Außengastronomie befindlichen Bürger\*innen mit den auf den öffentlichen Verkehrsflächen befindlichen Personen vermischen, sich dort weiter mit alkoholischen Getränken versorgen und es zu infektionsschutzrechtlich unverträglichen Zuständen kommt.

Auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 22. Juni 2021 darf Bezug genommen werden.

Der räumlich Umgriff wurde nicht verändert. Der Änderung des Lageplans ist redaktioneller Art, da aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 25. Juni 2021 eine räumliche Anpassung des Umgriffs des Alkoholkonsumverbots geboten war. Um eine missverständliche Begrifflichkeit zu vermeiden, wurde der Lageplan umbenannt und gilt nunmehr ausschließlich für das Alkoholabgabeverbot.

Eine Änderung des räumlichen Umgriffs ist darüber hinaus auch nicht angezeigt. Die Zweckerreichung würde erheblich erschwert, wenn nicht sogar vereitelt, wenn der To-Go-Verkauf lediglich im nun angeordneten räumlichen Umgriff des Alkoholverbots gelten würde. Die letzten Wochen haben durch die intensiven Beobachtungen und Bemühungen der Sicherheitskräfte gezeigt, dass ein Zulauf der „Feiernden“ aus unterschiedlichen Richtun-

gen zu den unter 1.1. gelisteten Örtlichen erfolgt. Diese stellen sich nicht nur aufgrund der Lage, sondern auch aufgrund der räumlichen Verhältnisse als besonders attraktiv dar. Die Versorgung mit alkoholischen Getränken zum Mitnehmen ist jedoch gerade nicht an diese Örtlichkeit gebunden. Vielmehr wäre zu erwarten, dass sich die „Feiernden“ ohne Weiteres beispielsweise in der Gesandtenstraße mit alkoholischen Getränken eindecken und von dort zum Neupfarrplatz oder dem Bismarckplatz ziehen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich in der Gesandtenstraße beispielsweise der Temla 24/7 Supermarkt befindet.

Aus diesen Gründen ist es insbesondere zur Bekämpfung der Ausbreitung von Virusmutationen mit erhöhter Übertragbarkeit und um nicht die vorsichtigen Öffnungsschritte im Wirtschaftsleben und die Anstrengungen in der Gastronomie mit weitreichenden Hygienekonzepten zu gefährden, erforderlich, das Alkoholabgabeverbot im verfügbaren räumlichen Umgriff anzuordnen.

## V.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um in Teilen eine rasche Rückgabe der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Regensburg zu ermöglichen und gleichzeitig einen anhaltenden und angemessenen Infektionsschutz der Bevölkerung zu gewähren, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Die Bekanntgabe dient ferner der zeitnahen Umsetzung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 25.06.2021. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)) bekannt gegeben. Die Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen (**hier: 29. Juni 2021**), womit ein Notamtsblatt sowie ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht in Betracht zu ziehen war.

## VI.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1.1. und 1.2. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6

bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG, § 28 der 13. BayIfSMV. Eine aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderliche Einschränkung der Geltungsdauer ergibt sich bereits aus der Anknüpfung an die 13. BayIfSMV. Die 13. BayIfSMV tritt gemäß § 29 mit Ablauf des 4. Juli 2021 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht. Sollten sich aus tatsächlicher Sicht Veränderungen bei den Grundlagen, auf die die Auswahl der öffentlichen Verkehrsflächen oder der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fußt, ergeben (z.B. Baustelle), kann die Allgemeinverfügung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden. Gleiches gilt für den zeitlichen Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots und das To-Go-Verkaufsverbot.

Hinsichtlich der Ziffer 1 wird vorsorglich die sofortige Vollziehung angeordnet. Diese stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021 wurde aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 25. Juni 2021 kurzfristig angepasst und ergänzt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass die Änderungen sofort vollziehbar sind. Die Geltung unterschiedlicher Regelungen gilt es dabei zu vermeiden. Damit war diese dringenden zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher im Ergebnis geboten.

#### **Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, § 28 der 13. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Die sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Zeiten, in denen der Verkauf und die Abgabe von Alkohol theoretisch erlaubt sind, gelten nicht, wenn in der Gaststättenerlaubnis, der Sperrzeitverordnung, der Sondernutzungserlaubnis oder nach dem Laden-

schlussgesetz eine frühere Schließung des Betriebes festgelegt ist. Individuell strengere Regelungen gehen den hier angeordneten Regelungen grundsätzlich vor. Sofern nach der Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg ab 22:00 Uhr eine Sperrzeit gilt, ist trotz der festgelegten Zeiten für den To-Go-Verkauf nach 22:00 Uhr kein Ausschank mehr von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle erlaubt.

4. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de) abrufbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

**gez.**

Schmid  
stv. Amtsleitung